



Amtsblatt für die Stadt Büren

6. Jahrgang

05.11.2014

Nr. 18 / S. 1

Inhalt

1. Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbepark Flughafen“ – 6. Änderung in Ahden
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

2. Bebauungsplan Nr. 2a „Graffeler Berg“ – 2. Änderung in Wewelsburg
 - Beschluss zur Aufhebung der Satzung

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbepark Flughafen“ – 6. Änderung in Ahden

- **Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am **28.08.2014** folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Der Rat der Stadt Büren beschließt die Abwägung der im Verfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen.**
- 2. Der Rat der Stadt Büren beschließt gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW den Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbepark Flughafen“ – 6. Änderung in Ahden als Satzung und nimmt die beigefügte Begründung zur Kenntnis.**

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW 2023) wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses **angeordnet**.

Damit wurde der Bebauungsplan Nr. 2 „Gewerbepark Flughafen“ – 6. Änderung in Ahden als Satzung beschlossen. **Dieser Satzungsbeschluss wird** nunmehr gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548), i.V.m. §§ 7 Abs. 4 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW S. 564), i.V.m. den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung, **öffentlich bekannt gemacht**.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Im Wesentlichen soll im Zusammenhang mit der Umsiedlung eines Gewerbetriebes in den Geltungsbereich der 6. Änderung hinein das bisher als Grünstreifen genutzte und auch so festgesetzte Flurstück 258 in gewerblich nutzbare Fläche umgewandelt werden.

Der räumliche Geltungsbereich wird durch die Bebauung des Lindberghrings, der Kreisstraße 37 (Alter Hellweg), dem Wald und der gedachten Verlängerung der Dornierstraße begrenzt. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan (der keine vollständigen Planaussagen enthält) gekennzeichnet.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB** über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des **§ 215 BauGB** wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß **§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW** nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 04.11.2014

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:

- Geltungsbereich

Geltungsbereich

BP 2 „Gewerbepark
Flughafen“ - 6. Änderung
in Ahden



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 2a „Graffeler Berg“ – 2. Änderung in Wewelsburg

- **Beschluss zur Aufhebung der Satzung**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am **28.08.2014** folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Der Rat der Stadt Büren beschließt die Abwägung der im Verfahren gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen.**
- 2. Der Rat der Stadt Büren beschließt gem. § 10 (1) BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO die Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2a „Graffeler Berg“ in Wewelsburg und nimmt die beigefügte Begründung zur Kenntnis.**

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW 2023) wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses **angeordnet**.

Damit wurde beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2a „Graffeler Berg“ – 2. Änderung in Wewelsburg aufzuheben. **Dieser Aufhebungsbeschluss wird** nunmehr gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548), i.V.m. §§ 7 Abs. 4 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.10.2013 (GV.NRW S. 564), i.V.m. den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung, **öffentlich bekannt gemacht**.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 BauGB **außer** Kraft.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan ist speziell zugeschnitten auf eine frühere Nutzung. Die Baugrenzen verhindern eine sinnvolle Nutzung des südlichen Teils des Geltungsbereiches. Durch Aufhebung des Bebauungsplans wird in diesem Bereich wieder § 34 BauGB anwendbar und eine Bebauung mit einem Einfamilienwohnhaus dadurch möglich. Im nördlichen Bereich lebt die Urfassung des Bebauungsplans wieder auf.

Der Geltungsbereich der aufgehobenen 2. Änderung ist im beigefügten Lageplan (der keine vollständigen Planaussagen enthält), gekennzeichnet.

Jedermann kann über den aufgehobenen Bebauungsplan, die jetzige planungsrechtliche Situation sowie die Begründung zur Aufhebung von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden Auskunft erhalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB** über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des **§ 215 BauGB** wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - d) eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - e) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - f) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß **§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW** nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, 04.11.2014

gez. Burkhard Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:

- Geltungsbereich

